

**Beschluss****des Bundesrates**

---

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region**

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stimmt dem mit Schreiben der Kommission vom 2. Februar 2004 übersandten Entwurf einer Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung - Deutschland - Kontinentale Region (ANNEX 1, "Initial list of sites of Community importance for the Continental biogeographical region") und der Erteilung des Einvernehmens gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, FFH-Richtlinie) zu dieser Liste durch die Bundesregierung mit folgenden Maßgaben zu:
2. Der Bundesrat hält es unbeschadet der Einvernehmenserklärung gemäß Ziffer 1 zu den in ANNEX 1 aufgeführten Gebieten DE 2030302 (NSG Schellbruch), DE 2031303 (NSG Dummersdorfer Ufer), soweit sie den Lebensraumtyp Ästuare umfassen, noch für notwendig, die Gebietsabgrenzung und Erhaltungsziele dieser Ästuare spätestens bis zu den noch fehlenden Gebietsnachmeldungen durch die betroffenen Länder gemäß dem mit der Kommission vereinbarten Zeitplan fachlich zu klären.
3. Unbeschadet der Einvernehmenserklärung bittet der Bundesrat die Bundesregierung, das Einvernehmen zur Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher

Bedeutung für die kontinentale Region unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung mit den SCI code DE 7118301 und der Bezeichnung "Würm-Nagold-Pforte" ist die Gebietsgröße von 1382 ha auf 1364 ha zu reduzieren.
  - Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung mit den SCI code DE 7419 301 und der Bezeichnung "Spitzberg, Pfaffenberg und Neckaraue" ist die Gebietsgröße von 754 ha auf 736 ha zu reduzieren.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, gegenüber der Kommission deutlich zu machen, dass
- der Entwurf der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region (Anlage 1 zum Kommissionsschreiben vom 2. Februar 2004) im Hinblick auf die nicht in der Liste mit Vorbehalten (Anlage 2 zum Kommissionsschreiben vom 2. Februar 2004) aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs 1 und Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie auf Grundlage der länderspezifischen Zuweisung, wie sie im biogeografischen Seminar erfolgt ist, abschließend ist,
  - die Liste mit Vorbehalten (Anlage 2 zum Kommissionsschreiben vom 2. Februar 2004) vollständig und innerhalb des vereinbarten Zeitplans durch die Gebietsmeldungen abgearbeitet wird, wie sie in den am 5. November 2003 der Kommission vorgelegten Vorschlägen zur Beseitigung der in den biogeografischen Seminaren festgestellten Defiziten, einschließlich der in der bilateralen Abstimmung vom 21./22. Januar 2004 vereinbarten Ergänzungen, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem SWG-Vertreter, konkret benannt sind, und
  - eine mögliche Abänderung oder Ergänzung dieser Gebietsliste gemäß der Liste mit Vorbehalten für Deutschland ("List of habitat types and species, for which the Commission cannot conclude that the network is complete - Continental biogeographical region GERMANY") auf der Grundlage insbesondere der Schreiben der Kommission vom 27. November 2003, DG ENV.B2 MCB/fl D(2003) 321174 und vom 25. Februar 2004, B2/AK D (2004) 320190 sowie der Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. Februar 2004, N I 2 - 70162-6/3 und vom 7. Mai 2004 (versehentlich auf 7. Mai 2005 datiert),

N I 2 - 70162 - 6/3 in Verbindung mit den Schreiben der Kommission vom 7. Juli 2003, B2/AK D(2003) 320624 und der Antwort der Bundesregierung vom 7. August 2003, N I 2 - 70162-6/2 zum Vorgehen bei der alpinen Liste erfolgt, woraus sich ergibt, dass eine Verpflichtung zu einer Ergänzung der Gebietsliste nicht besteht, insoweit sich die in den wissenschaftlichen Seminaren und dem bilateralen Gespräch am 21./22. Januar 2004 identifizierten Defizite als naturschutzfachlich nicht begründet erweisen.

5. Die Stellungnahme des Bundesrates ist gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da für die Auswahl der FFH-Gebiete ausschließlich die Länder zuständig sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Der Bund übermittelt die Ländermeldungen lediglich nach Herstellung des Benehmens mit den Ländern der Kommission (§ 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BNatSchG). Die Länder erklären die FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG, soweit keine Ausnahmen nach § 33 Abs. 4 BNatSchG vorliegen (§ 33 Abs. 2 BNatSchG). Mit der Gebietsliste der EU wird die Schutzverpflichtung der Länder konkretisiert und ihnen vorgegeben, ob, in welchem Umfang und in welcher Rechtsform sie Schutzgebiete ausweisen oder gleichwertige Schutzmaßnahmen erlassen müssen. Auf Grund der Vielzahl der Gebiete und der erheblichen Fläche handelt es sich um eine Maßnahme mit erheblichen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Verfahren der Länder.
6. Der Bundesrat nimmt die Liste mit Vorbehalten für Deutschland (ANNEX 2, "List of habitat types and species, for which the Commission cannot conclude that the network is complete - Continental biogeographical region GERMANY"), die nicht Bestandteil der Einvernehmenserteilung gemäß Artikel 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie ist, zur Kenntnis.